

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1882)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen - Zeitung.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzelle
(8 Pfg. N.M. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.**△ Correspondenz aus der
Centralschweiz.**

Ueber den Amtseifer, mit welchem Herr Ruchonnet sich die Neujahrsfreude durch seine Suche nach verpönten Orden in Luzern, im Wallis und in Freiburg verbarb, konnte man sich allerdings um so eher einen Scherz erlauben, als auch die Gestalt des Suchenden gar so drastisch an den bekannten Vers erinnerte:

„Sagt, wie heißt der steife Mann?“

„Er geht mit stolzen Schritten.“

„Er schnopert was er schnopern kann:“

„Er spürt nach Jesuiten.“

Mich hat Herrn Ruchonnets Auftreten sehr ernst gestimmt. So tief ist also das Ansehen der Regierung eines schweizerischen Kantons gesunken, daß ein Bundesrath, auf den Einfall eines ungenannten und unbekanntes Spatzvogels oder zeilenschreibenden Hungerleiders hin, die sämtlichen Mitglieder einer kantonalen Obrigkeit, wie einen ordinären Wachtposten, unters Gewehr rufen darf! «Monsieur le Président et Messieurs! **Le bruit court dans des journaux . . .**“ Und solch' „Zeitungsgerücht“ genügt Herrn Ruchonnet, eine Regierung des souverainen Standes Wallis zur Verantwortung zu ziehen?! Dieser Punkt des betr. Actenstückes des Herrn Ruchonnet an den Staatsrath von Wallis gegen die „den Jesuiten affiliirten Liguorianer im Palais Stockalper zu Brig,“ (die gar nicht existiren,) scheint mir so bezeichnend, daß ich Sie bitte, das Datum in der Kirchenzeitung zu verewigen. Es ist vom **14. Januar 1882!**

* * *

Im Laufe des letzten Monats sprach ich, betreffend die Lehrschwesternfrage, mit

einem Mann, dessen Anschauungen wesentlich von den Meinigen differiren, dagegen von einer, nach Zahl und Einfluß nichts weniger als bedeutungslosen Fraction von Staatsmännern getheilt werden. Deswegen, aber auch nur deswegen, erlaube ich mir, den Inhalt unserer Besprechung Ihren Lesern zu skizziren.

Gr. Mit dem Kraftausdruck „Lehrschwesternheze“ begeben Sie denn doch eine gewisse Unge rechtigkeit gegen uns.

Jh. Der Vorwurf freut mich, sofern er mir Bürgschaft ist, daß Sie der Agitation gegen unsre katholischen Lehrerinnen fern zu bleiben gedenken.

Gr. Ihre Schlußfolgerung aus meinen Worten muß ich ablehnen. Ich wollte nur andeuten, daß, was Sie Agitation und Hezjagd zu nennen belieben, diese Bezeichnung nicht so ohne weiters verdient. Gegen die Ausbreitung einer specifisch katholischen Institution muß unter Umständen nicht nur der liberale Parteiman, sondern auch der gewissenhafte, über den confessionellen und den Partei-Standpunkt sicherhebende Staatsmann sein Veto einlegen.

Jh. In der freien Schweiz?

Gr. Ueber der Freiheit stehen uns Ordnung und Friede.

Jh. Wie diese durch die Lehrschwestern gefährdet werden, vermag ich wahrlich nicht einzusehen.

Gr. Das hab' ich auch nicht gesagt; ich sprach von der Ausbreitung, von der die natürlichen Schranken überschreitenden Ausbreitung Ihrer Schulschwestern.

Jh. Um solche Ausbreitung handelt es sich ja, meines Wissens, auch gar

nicht. Immerhin könnte ich auch darin noch keine Beeinträchtigung von Ordnung und Friede im Schweizerlande erkennen.

Gr. Hier eben divergiren unsre Anschauungen. Wären wir Tirol oder Mecklenburg, d. h. hätten wir die sog. Glaubenseinheit, dann brauchten wir ja vielleicht die Schärfung des confessionellen Bewußtseins und die Ueberhandnahme confessioneller Institutionen nicht zu beachten. Allein wir leben in der Schweiz! Wie wir hier eine deutsche, eine französische, eine italienische und eine romanische Nationalität haben, so bestehen auch das katholische und das protestantische, das conservative und das freisinnig-fortschrittliche Element nebeneinander und gewissermaßen gleichberechtigt. Was nun die confessionellen und die Partei-Führer betrifft, so mögen diese nach Kräften und je nachdem es ihnen klag erscheint, den Triumph ihrer Partei oder Confession anstreben; allein der gewissenhafte Staatsmann hat die Aufgabe, auf Grund der Verfassung und der Gesetzgebung jeder Störung des Gleichgewichtes jener verschiedenen Elemente vorzubeugen. Hieraus folgt, daß jeder ungebührliche, auf Störung dieses Gleichgewichtes abzielende Vorstoß Ihrer geistlichen oder weltlichen Parteiführer nothwendig einer Reaction von Seite der gesetzgebenden und der administrativen Behörden ruft, wobei es oft unmöglich ist, an der von der Billigkeit vorgezeichneten Demarcationslinie Halt zu machen. Das beachten vielleicht Ihre muthigen Wortführer zu wenig!

Jh. Sie halten demnach die Thätigkeit der Schulschwestern für einen ungebührlichen Vorstoß des Ultramontanismus?

Gr. Nicht ohne weiteres. In der Sturm- und Drang-Periode der Dreißiger- und der Vierziger-Jahre ist das katholische Element durch Klosteraufhebung und antiklerikale Gesetzgebung über Gebühr beeinträchtigt worden. Wer da klar und billig dachte, wer schweizerisch fühlte, mußte die Berechtigung einer gewissen Reaction von katholischer Seite anerkennen, mußte Ihnen also auch Ihren Vater Theodos mit seinen confessionell gefärbten Institutionen gönnen. Vergewärtigen Sie sich die Vorgänge in den Fünfziger- und Sechziger Jahren, so werden Sie eingestehen, daß auch liberale Staatsmänner (ich sage nicht Parteihäupter) das wirklich gethan haben. Dadurch aber, daß der große Mann katholischerseits so viele Epigonen gefunden, die sich berufen glaubten, sein Werk — über die natürlichen Schranken hinaus — zu erweitern und fortzuentwickeln, dadurch haben Sie uns in die politische Nothwendigkeit versetzt, einigermassen zu reagieren.

Jh. Ihre Theorie vom „relativen Gleichgewicht der verschiedenen Elemente“ will ich nicht erörtern; allein Ihre Behauptung, was P. Theodos ins Leben gerufen, speciell die von ihm in Menzingen gegründete Genossenschaft von katholischen Lehrerinnen, strebe nach „ungebührlicher Ausbreitung“ über die katholischen Kantone hinaus und ins paritätische Territorium hinein, glaube ich entschieden in Abrede stellen zu dürfen.

Gr. Videant consules! Das eben wird den Kern der bundesrätlichen Untersuchung betreffend die Lehrschwesternfrage bilden.

Vom „Vorstoß“ des Reformertums, der Freimaurerei und des Socialismus, der gewiß hundert und tausendmal bedenklicher ist als der vermeintliche Vorstoß des Ultramontanismus, schien der Verehrte für sein staatsmännisches Schooßkind, das „relative Gleichgewicht der Elemente“, wenig zu befürchten; dagegen wußte er die Tragweite, welche ein radicaler Entscheid der Schulschwesterfrage im ganzen Umkreis der katholischen Schweiz haben würde, vollkommen zu ermessen,

weshalb er auch einen solchen Entscheid zu den „politischen Unmöglichkeiten“ zählte.

Zur Zeit als die Schulschwesterfrage in die Bundesversammlung hineingeworfen wurde, bemerkte mir ein Protestant: „Sie werden sehen, der verfassungswidrige Eingriff in die Kantonsouveränität, der hiemit planirt wird, ist nur die confessionell maskirte Einleitung zu weiteren Eingriffen.“

Nun ja, wir sehen es! Und ist es nicht sehr lehrreich, daß gerade der nächst Herrn Frei lauteste Kuser im Lehrschwesternstreit, Herr Ständerath Prosi von Solothurn, es ist, welcher die zweite Sturmcolonne gegen Verfassung und Föderalismus anführt — durch seine Motion betr. Erweiterung der bundesgerichtlichen Competenz?

Sollte der, auf Prosi's Motion verfaßte Entwurf des Bundesrathes vom 12. Januar abhin —

„Wenn in Folge politischer Verhältnisse (?) die Unabhängigkeit oder Unbefangenheit der kantonalen Gerichte in Bezug auf eine Strafklage als gefährdet angesehen werden muß, so kann der Bundesrath (discretionäre Gewalt!) die Untersuchung und Erledigung einer solchen Klage an das Bundesgericht überweisen —“

sollte dieser Entwurf Bundesrecht werden, dann wäre Art. 58 der B.-V., daß keine Ausnahmegerichte eingeführt werden dürfen, ein greisenhafter „Kinderspott“ geworden, jeder wirkliche oder vermeintliche Deliquent sähe sich auf die „Gnad' vor Gott“ angewiesen und dem Held im Kampfe gegen die Schulschwester wäre es gelungen, den Weg zur Helvetik um ein Namhaftes zu ebnen.

Wie ganz andere, viel edlere Lorbeeren könnten sich die Herren pflücken, wenn sie, statt ihre politischen und kirchenpolitischen Steckenpferde zu reiten, der socialen Frage ihr Augenmerk zuwenden, oder doch wenigstens Stimmung und Actionsfreiheit der Stillen im Lande, welche sich dieser Frage widmen, nicht

immerfort durch ihre Zänkereien deprimiren wollten!

Vor mir liegt der 25. Jahresbericht eines unfreier vielen bescheidenen, fast unbekanntem Vereine, des Vereins für Versorgung und Erziehung armer und verwahrloster Mädchen in Luzern. Derselbe besitzt zur Stunde ein Vermögen von Fr. 18,134, gebildet aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder, aus Gaben und Vermächtnissen. Für die 10 armen Mädchen, welche der Verein auch im letzten Jahre den Theodosianerinnen in Jengenbohl zur Pflege und Bildung übergeben, wurden durchschnittlich je Fr. 250 bezahlt.

Desgleichen liegt vor mir der Jahresbericht eines andern, ebenfalls in aller Stille und Bescheidenheit wirkenden Vereins der Stadt Luzern, zu Gunsten armer der Schule entlassener Mädchen, welche unter Leitung von theodosianischen Schwestern zu braven Dienstmägden, Näherinnen u. dergl. herangebildet werden. Seit 1854 beträgt die Zahl der armen Mädchen, die in dieser Privatanstalt beschäftigt wurden, ohne Belästigung der Gesellschaft und ehrlich durchs Leben zu kommen, ungefähr 300.

Das sind freilich andere „Verdienste ums Vaterland“ als diejenigen, welche die H. Frei, Prosi und Consorten — (Herr N. verzeihe mir den Ausdruck) — durch die Lehrschwesternhege sich sammeln!

Kirchenamtliche Familienscheine.

(Eine Anregung aus dem Kt. St. Gallen.)

Seit dem Uebergang der Civilstandsgeschäfte an die weltlichen Beamten sind wohl die meisten Pfarrämter in der Lage, beim Eintritte fremder Familien in ihre Pfarren sich über das Ausbleiben von Familienscheinen beklagen zu müssen. Namentlich ist dies der Fall in industriellen Gegenden, wo der Wohnortswechsel sehr rege, wobei dann auch der Umstand noch mitwirkt, daß bei der herrschenden religiösen Gleichgültigkeit manche Familie mit dem Seelsorger gar nichts zu thun haben will, als daß sie durch Abgabe eines Familienscheines von ihrem Dasein Kunde gäbe. Unter 5—10 Familien ist kaum mehr als eine, die sich

beim Eintritte in eine Gemeinde beim Pfarramte stellt, oder beim Wegzuge sich anständig verabschiedet, — sie bedürfe denn zur Abreise noch einer materiellen Unterstützung! Die Folge davon ist, daß erstens die Familienregister nicht gehörig geführt werden können; zweitens, daß oft Christenlehrpflichtige der Controlle entzogen, selbst Schulpflichtige auf kürzere oder längere Zeit vom Religionsunterricht fern gehalten werden können, ohne daß der Seelsorger Etwas davon ahnt; überhaupt aber ist eine eigentliche Privatseelsorge auf solche Weise gar nicht möglich; denn die erste Bedingung dazu ist ja doch, daß der Pfarrer die Familien kenne. Schreiber dies, Seelsorger in einer kleinern industriellen Gemeinde, erhielt unlängst Kunde vom Eintritte einer Familie in die Gemeinde; bei näherer Nachfrage aber wollte Niemand Etwas von der Familie wissen, und es vergingen mehrere Wochen, bis er dieser Tage zufällig in Erfahrung brachte, wo die Familie denn wohne. Wie wird es erst in größern Fabrikorten und Städten aussehn!

Um nun aber dem Uebel zu steuern, genügt es nicht, daß einzelne Seelsorger ihre Gläubigen an die Obliegenheit erinnern, von den Pfarrämtern Familien-scheine zu verlangen oder solche beim Eintritte in eine andere Pfarrei dem neuen Seelsorger abzugeben; hier kann nur ein gemeinsames Vorgehen einigermaßen, vielleicht nach und nach auch gründlich helfen. Dieses gemeinsame Vorgehen denken wir uns nun etwa so:

1) Vor Allem wäre für die gesammten (wenigstens deutschen) Diöcesen oder Pfarreien der kath. Schweiz ein gemeinsames Formular von Familienscheinen herzustellen; außer den Rubriken für die Personenangaben müßte auch eine Stelle sein für Angabe des Bürgerortes. Der bisherige Wohnort würde durch die Unterschrift des bisherigen Pfarrers beim Wegzuge der Familie und durch den Pfarramtstempel bezeichnet werden. — Um Collisionen mit den weltlichen Regierungen zu vermeiden, wäre auch die gedruckte Bemerkung anzubringen: „Für kirchlichen Gebrauch“, oder

einfach der bezeichnende Terminus in den Titel aufzunehmen: „Kirchlicher Familienschein“. Unrichtig ist es und zu weit gegangen, wenn, wie es auch geschieht, auf kirchlichen Scheinen bemerkt wird: „Dieser Schein hat keinen amtlichen Charakter.“ Freilich hat er amtlichen Charakter, nicht civilamtlichen, wohl aber kirchenamtlichen, und Niemand kann uns vorschreiben, was wir auf unserm Gebiete als amtlich oder nichtamtlich ansehen wollen. Hätte der Schein keinen amtlichen Charakter, so wäre er auch ziemlich unnütz und hätte keine weitere Bedeutung, als die mündlichen Angaben von Privatpersonen.

2) So oft eine Heirath stattfindet, müßte der Pfarrer für die neugegründete Familie ein Exemplar des Familienscheines mit den betreffenden Daten ausfüllen, die folgenden Kinder der Reihe nach eintragen, und beim Wegzuge der Familie den Schein unterschrieben ihr mitgeben. Die Unterschrift müßte so angebracht sein, daß unter derselben noch weitere Eintragungen Raum hätten. Der Schein könnte bei der Heirath dem Ehepaar auch gleich schon als Copulationschein eingehändigt werden, mit der Weisung, denselben bei der Geburt eines Kindes zur Eintragung vorzulegen; jedenfalls müßte das Vorweisen und diese Eintragung der Kinder nachträglich geschehen in dem Falle, wo die Familie aus der Gemeinde wegzieht. Im Scheine wäre nicht bloß das Datum der Geburt, sondern auch der Taufe der Kinder anzugeben.

3) Dies Alles müßte in der ganzen Schweiz ungefähr gleichzeitig dem Volke geziemend bekannt gemacht und erklärt werden; die Leute müßten verpflichtet werden, Scheine zu verlangen und dieselben auch wieder abzugeben.

4) Der ursprüngliche Schein, auch für Familien, die bereits bestehen und noch keine Scheine haben, ist vom Pfarramt desjenigen Ortes auszufertigen, wo die Sponsalien und die Copulation stattgefunden; ebenso sind die Kinder von demjenigen Pfarramte einzutragen, wo sie die hl. Taufe empfangen, nicht von einem andern Geistlichen auf bloße Aussagen der Eltern hin; solche Angaben sind oft sehr unzuverlässig, und sind sie auch

richtig, so erhalten sie noch keinen amtlichen Charakter dadurch, daß sie nun von einem Geistlichen niedergeschrieben werden; denn amtlichen Werth haben doch nur Abschriften aus den amtlichen Pfarrbüchern, wenn sie von Amtspersonen gefertigt oder legalisirt sind; wo eines dieser Requisite fehlt, fehlt auch der amtliche Charakter. Leider erhält man hier und da Familienscheine, wo einzelne Namen auf bloße Angaben hin eingeschrieben zu sein scheinen. Bei Ausfertigung der Familienscheine in genannter Form würden dieselben auch Geltung haben als Taufscheine.

Bei dieser Gelegenheit mag noch bemerkt werden, daß die Ausführung des Vorschlages vielleicht der Anstoß würde, auch in Betreff der übrigen Scheine größere Einheit herbeizuführen, was jedenfalls nur vom Guten sein könnte. Wie mannigfaltig in Bezug auf innere und äußere Form sind die Tauf-, Sponsalien-, Verkünd- und Copulationscheine! Bald ist es ein großer halber Bogen, bald die Hälfte eines Quartblattes; bald Kanzlei-, bald Schreib-, bald brüchiges Postpapier; in Bezug auf die innere Form bald lateinisch, bald deutsch, bald in dieser, bald in jener Anordnung, oft sehr unleserlich geschrieben. Da wäre Einheit recht sehr zu wünschen! Vielleicht dürfte auch in Priesterseminarien auf diese in unserer papierenen Zeit nicht so unwichtigen Dinge etwas mehr aufmerksam gemacht werden; vielleicht müßte dann Mancher nicht erst durch Schaden klug oder durch Verstöße auf das Richtige und Praktische geführt werden. Vielleicht würde es dann nicht mehr vorkommen, daß in den Pfarrbüchern ganze Rubriken konstant falsch ausgefüllt werden, daß z. B. „Stand“ und „Beruf“ und dgl. verwechselt und so in den betreffenden Rubriken je nach der Auffassung des Einschreibenden störende Ungleichheiten sich einschleichen.

Vorstehendes soll, wie der Titel andeutet, nur eine Anregung sein, die Angelegenheit zu besprechen. Selbstverständlich soll damit allfälligen Verfügungen der Lit. Ordinariate nicht vorgegriffen werden, und die ganze Organisation der Sache müßte ohnehin von denjenigen

geordnet werden, die vom hl. Geiste gelehrt sind, das Volk Gottes zu leiten. Indessen wird es vielleicht den Tit. Ordinariaten lieb sein, in derartigen Angelegenheiten auch die Ansichten Derer zu kennen, die mit der unmittelbaren Pastoration betraut sind.

Die Barfüßerkirche in Basel.

Gegen den regierungsrätlichen Antrag, diesen monumentalen Bau abzubringen, wehren sich nicht nur die Kunst- und Geschichtsfreunde in Basel; in der „Zürch. Post“ veröffentlicht auch H. Prof. S. Vögelin einen bezügl. sehr interessanten Aufsatz.

Das Gebäude, schreibt er, stammt aus dem 14. Jahrhundert, erlitt dann aber beim Erdbeben von 1356 bedeutende Schädigungen und im Allgemeinen wird die gegenwärtige Gestalt der Kirche in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen. Nach Art der Franziskanerkirchen war sie von vorneherein auf große Einfachheit, ja Schmucklosigkeit angelegt, wie die Ordensregel sie ausdrücklich verlangte. Das Hauptinteresse war auf Großräumigkeit gerichtet, denn die Bettelorden hatten die Aufgabe, Volkspredigten zu halten und zu dem Ende in ihren Kirchen möglichst großen Versammlungen freien Raum zu gewähren. Die Kirchen sollten recht eigentliche Predighallen sein. Und da wird es immer von Interesse sein, zu sehen, wie die Baukunst des Mittelalters solche weite Räume zu bewältigen verstanden hat; wir meinen nicht nur von theoretischem Interesse, sondern auch von practischem, um sich bei ähnlichen Aufgaben, die sich die Gegenwart stellt, an diesen Vorbildern zu orientiren. Nun betrachte man die einfache und doch so wirkungsvolle Gliederung der Außenseiten dieses Bauwerkes.

Das Langschiff mit seinen beiden Seitenschiffen, letztere mit hohen dreigetheilten, die Oberwand des Mittelschiffes mit kleinen, zweigetheilten Spitzbogenfenstern, die Westfacade mit dem prachtvollen Mittelfenster, das sich über der kleinen Doppelpforte und zwischen den Fenstern der Seitenschiffe, von diesen durch die gewaltigen Strebpfeiler getrennt,

so imposant erhebt. Professor Rahn hat dasselbe in seiner „Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz“ als Muster eines gothischen Fensters mit sphärischem Maßwerk abgebildet. Noch charakteristischer ist der hohe Chor, der die größte Ähnlichkeit mit dem Chor der Predigerkirche in Zürich zeigt und nur von ganz schmalen, kaum vortretenden, nach oben sich verjüngenden Streben gestützt, eine Länge von 95 Fuß und eine Höhe von 81 Fuß hat. Es sind das weit und breit die mächtigsten Verhältnisse für die Kirchen solcher Art, wie denn auch die Franziskanerkirche räumlich das größte unter allen Kirchgebäuden Basels ist, selbst das Münster nicht ausgenommen.

Nun kennen wir schlechterdings kein Bauwerk in der Schweiz, bei welchem in solcher Beschränkung auf die einfachsten Formen das Princip der Gothik, das Aufstrebende, die Erhebung von der Horizontallinie zur Verticalen so energisch und überzeugend zum Ausdruck gebracht wäre, wie an den Chorbauten der Predigerkirche in Zürich und der Barfüßerkirche in Basel. Allerdings ist erstere der letzteren darin überlegen, daß der hohe Raum mit entsprechenden zierlichen gothischen Kreuzgewölben eingedeckt ist, während dieselben hier nur in Aussicht genommen, aber nicht zur Ausführung gekommen, sondern durch ein hölzernes Tonnengewölbe ersetzt sind. Für den charakteristischen Anblick des Aeußern aber ändert dies nichts. Ja, in diesem Punkt übertrifft der Basler Chor den zürcherischen noch. Das Problem der Gothik, die Umfassungsmauer eines großen Raumes in lauter Fenster und Zwischensäulen aufzulösen, ist hier bei größerer Höhe des Chores noch kühner gelöst, die Fenster steigen hier noch höher empor und zeigen bei ihrem Abschluß in dem eleganten Maßwerk noch reinere und edlere Formen, als die schon zur Ueberreise neigenden Fenster in Zürich.

Bei solcher Bewandniß muß der Vorschlag, dieses Bauwerk zu demoliren, doch wohl, um sich zu rechtfertigen, von einer unabweißbaren Nothwendigkeit dictirt sein und gerade diese können wir im Berichte des Regierungsrates nicht entdecken. Keine Eisenbahn oder Straßenlinie, keine

Umgestaltung, keine Terrassirung oder Nivellirung des betreffenden Quartiers bedroht den stattlichen Bau... Am wenigsten gibt der bauliche Zustand der Kirche an sich Veranlassung oder Berechtigung zu ihrem Abbruch... .

Nach dem Gesagten glauben wir, die entscheidende Behörde in Basel werde, wenn auch vielleicht nicht der momentanen Stimmung, so doch dem öffentlichen Geiste der Bevölkerung gerecht werden, wenn sie von der Stadt die Gefahr abwendet, ohne hinreichenden Grund ein solches bedeutsames Bauwerk zu verlieren. In Basel herrscht ein so reger Sinn für Kunst und Alterthum wie kaum anderswo. Die unter Betheiligung des großen Publikums durchgeführte Münsterrestauration, die durch Geschenke der Bürger jährlich sich äuffnenden Sammlungen, die mittelalterliche und die Kunstsammlung geben davon die sprechendsten Beweise und bekunden einen Geist, dessen Mangel anderswo peinlich empfunden wird.

Es wäre doch ein seltener Widerspruch, mit der einen Hand Schätze der Kunst und des Alterthums sammeln und erhalten, mit der andern ohne zwingenden Grund ein wohlerhaltenes historisches Bauwerk von der Schönheit und kunstgeschichtlichen Bedeutung der Barfüßerkirche demoliren.

† Hochw. Aloys Uhr.

(Eingefandt.)

Am Feste Mariä Lichtmeß kam von der äußersten Grenze des Kantons Solothurn die überraschende Trauerkunde: Pfarrer Uhr in Witterswil ist heute auf der Kanzel vom Schlag getroffen, der lebenskräftige, seeleneifrige Priester ist todt von der Kanzel hinabgetragen worden. In viele Kreise der Centralschweiz, der Heimath des Verstorbenen, ist die Trauerbotschaft noch an selbem Tage gedrungen; denn außergewöhnlich groß war die Zahl seiner Bekannten, und wer ihn kannte, der schätzte, der liebte ihn und nahm regen, schmerzlichen Antheil an der so ganz unerwarteten Botschaft. All diese Bekannten und Freunde würden einen, wenn auch kurzen Nachruf an den

Verstorbenen in der Kirchenzeitung un-
gern vermissen.

Uhr, geboren 1823 in Menzingen,
war in allweg ein homo apostolicus,
ein ächter Nachfolger jener 72, welche
der Herr bezeichnet hatte. Auch ihn
hatte der Herr «sine pora et sine cal-
ceamentis» ausgesandt, d. h. er war von
Haus aus arm, sehr arm an zeitlichen
Gütern, unter harten Entbehrungen war
er in den Priesterstand getreten und trotz
der Gaben und Opfer, die ihm zu guten
Zwecken übermittelt wurden, war er per-
sönlich arm geblieben bis an sein Le-
bensende.

Die halbe Welt schien ihm zum Ar-
beitsfelde angewiesen. Menzingen, Baar
und Allenwinden in seinem Heimath-
kanton Zug, Altorf im Kt. Uri, Seewen
und Witterswil im Kt. Solothurn, Mün-
ster in Westphalen, St. Louis in Nord-
amerika waren abwechselnd der Schau-
platz seiner vielgestaltigen Thätigkeit als
Ordensnovize, als Jugend-
zieher und als Seelsorger.

Ja, der Herr wollte ihn mit jenem
Spiritus principalis, um welchen der
Psalmist gefleht hatte, ausrüsten und
stärken; daher legte Er in ihn die Seh-
sucht nach dem Ordensstande und den
Geist des Ordensstandes. Zweimal führte
Er ihn in's Noviziat der Gesellschaft
Jesu, das erstemal gleich nach seiner
Primiz im Jahre 1851, das zweitemal
nach einer bereits mehrjährigen segens-
vollen Wirksamkeit als Vicar in Men-
zingen und Professor der Lateinschule in
Baar. Verwehrte ihm auch beide Male
schwächliche Gesundheit die Aufnahme in
den Ordensstand: die Ordensascese war
ihm geblieben und hatte sich stets geäu-
ßert in seiner Liebe zur Meditation, in
seiner Begeisterung für die hl. Exercitien,
die er jährlich besuchte, in seiner Beharr-
lichkeit im Gebete, in der Salbung seiner
Vorträge, in seinem ganzen innern und
äußern Leben.

Jener Spiritus principalis ließ ihn
auch jeweilen nach seinem Austritt aus
dem Noviziat sofort die wichtigsten und
eingreifendsten Arbeiten eines Priesters
herausfühlen, ergreifen und unermüdet
fortsetzen bis an sein Lebensende: Jugend-

erziehung und Verkündigung des göttlichen
Wortes.

Jahrelang widmete sich Uhr der Schule
an den Progymnasien in Baar und in
Altorf und hielt es nicht unter seiner
Würde, von der Stelle eines Professors
und Studienpräfects in die Primarschule
hinabzusteigen. Auch als er auf die
Pfarrei Seewen, dann nach Witterswil
berufen worden, verwandte er seine freien
Stunden zu Privatunterricht in der
Musik, im Latein und in den neuen Spra-
chen, seine Ersparnisse aber zur Unter-
stützung armer Studenten. Wie mancher
Jüngling verdankte ihm Anregung und
Befähigung zu einem höhern Berufe!

Dabei vernachlässigte Uhr keineswegs
seine seelsorglichen Pflichten. Wie flei-
ßig und ausdauernd war er im Beichtstuhl
und am Krankenbett, welche Opfer brachte
er für die würdige Ausstattung des Gottes-
hauses und des Gottesdienstes, welche
Wachsamkeit entfaltete er in der Privat-
seelsorge, welchen Feuereifer in der Ver-
waltung des Predigtamtes!

Daher denn auch die wahrhaft ergrei-
fende Kundgebung tiefsten Schmerzes
seiner Herde bei dem plötzlichen Hin-
scheiden, daher die rührende Theilnahme
von Nah' und Fern bei seiner Beerdi-
gung. Ueber 20 Mitbrüder, sodann die
Gemeinderäthe von Seewen, wo er 10
Jahre, von Witterswil und Bättwil, wo
er kaum 3 Monate gewirkt hatte, und
eine zahlreiche Volksmenge geleiteten letz-
ten Montag die Leiche des theuren Ver-
storbenen zum Grabe. Die schöne Trauer-
rede des hochw. Herrn Pfarrers Probst
von Dornach ließ kein Auge thränenleer.

Sterben am Lichtmehrfeste der jungfräu-
lichen Mutter des göttlichen Hohenpriesters,
sterben nachdem man sich noch die Stunde
zuvor (wie es bei Uhr der Fall gewesen)
die Sterbkerze selbst mit spezieller Inten-
tion geweiht hat, sterben auf der Kanzel
mit dem Worte Gottes, mit der Lehre
von der Liebesreue auf den Lippen: das
mag ein selig Sterben sein! Gleichwohl
ist dieser plötzliche Tod eines lieben Mit-
bruders eine ernste Erinnerung an die
Worte des Propheten: „Bestelle dein
Haus, denn du wirst sterben!“ (IV.
Rön. 20. 1.)

Der Hingeschiedene ruhe im Frieden,
sein Andenken aber bleibe lebendig unter
uns!

Haben die jurassischen Katholiken die häretische Cultusgesetzgebung als zurecht bestehend anerkannt?

In seiner sehr unglücklichen Erklärung
betr. die Chevenez-Beiz-Affaire glaubte
R. R. Stockmar diese Frage bejahen zu
dürfen: „Von den S. J. gegen das Cul-
tusgesetz erhobenen dogmatischen Bedenken
spricht heutzutage niemand mehr.“

Diese insolente Behauptung dementirt
»Pays« in einem sehr beachtenswerthen
Artikel, dessen Inhalt wir nachstehend
im Wesentlichen reproduciren:

Man behauptet, daß wir die seit 1874
erlassene Gesetzgebung gegen die katho-
lische Kirche im Kt. Bern acceptiren. Worin
besteht dieser Accept?

Man hat dem katholischen Kantons-
theil den häretischen Priester Ed. Herzog
als Bischof aufdrängen wollen. Nun
aber ist das bezügl. Decret für die Ka-
tholiken todter Buchstabe geblieben und
wird es bleiben für immer.

Man hat eine kantonale Synode ge-
schaffen und die Organisation einer schis-
matischen Nationalsynode genehmigt. Nun
aber hat die kantonale Synode, nach
ihrer Besetzung mit katho. Mitgliedern,
gleich in ihrer ersten Sitzung mit Ein-
stimmigkeit ihre unwandelbare Treue an
Papst und Bischof bezeugt, die schisma-
tischen Neuerungen verworfen und laut
und feierlich jede Verbindung mit der
sog. Nationalsynode abgelehnt.

Endlich hat man die Pfarrwahlen an-
geordnet; dies bildet offenbar den Schwer-
punkt des Cultusgesetzes. Allein auch
hierin hat man sich an uns getäuscht.
Die Katholiken wählen nicht;
sie erfüllen nur eine Formalität, die
lediglich als legale Zustimmung der Ge-
meinde zur Pfarrwahl, welche die kirch-
liche Behörde getroffen, erklärt werden
darf. Diese Interpretation wurde überall
zu Protocoll gegeben.

Nein, haben wir auch unter gewissen
Verhältnissen unser Entgegenkommen be-
zeugt, so hebt dies in keinerlei Weise

unsere absolute Weigerung auf, das Cultusgesetz als eine Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Kt. Bern anzuerkennen; das schismatische Princip, welches diesem Gesetze zu Grunde liegt, werden wir ablehnen fort und fort bis an's Ende.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Bisthum Basel. Das uns soeben zugekommene Fastenmandat für 1882 bespricht die Einheit der Kirche.

Margau. In Mellingen geht man mit dem Gedanken um, die 16 alten Glasgemälde der Pfarrkirche zu verkaufen, um den Erlös für die nothwendige Reparatur der Kirche zu verwenden. Rothschild habe für die Gemälde 11,000 Fr. anboten, dagegen stehe der 6fache Betrag in Aussicht, wenn die Bilder an eine Auction in Paris gebracht würden.

— Der Recurs der Katholiken von Weggis gegen die regierungsräthlich angeordnete „Mit-Benützung“ der Pfarrkirche ist vom Bundesgericht abgewiesen worden. Die sehr bedenkliche Motivierung lautet: „Die Verfügungsbefugniß der Gemeinden über die Kirchengebäude und Geräthschaften ist durch die öffentliche Zweckbestimmung dieser Gegenstände gebunden und es unterliegt deren Verwaltung und Benützung eben mit Rücksicht auf ihre Bestimmung zu öffentlichen Zwecken der Obergewalt und Regelung durch die Staatsgewalt. Demnach enthalten die angefochtenen, vom Großen Rathe aufrecht erhaltenen Schlußnahmen des Regierungsrathes des Kantons Margau, wodurch die Benützung eines öffentlichen Kirchengebäudes und der dazugehörigen Geräthschaften dahin verfügt wurde, daß dieselbe auch einer Minderheit von Kirchengemeindegemeinschaften für ihren besondern Gottesdienst zu gewähren sei, eine Verletzung des Eigenthums der Kirchengemeinde und ihrer daherigen Dispositionsgewalt offenbar nicht.“ — Der Staat ist alles, die Gemeinde ist nichts!

— Der „Botsch.“ wird aus dem Frickthal geschrieben: „Durchaus keine Verdächtigung gegen den sog. Altkatholicismus; nur das sei bemerkt: Wer Geschäfte halber an einem Sonntag Rheinfelden oder Laufenburg besucht, der nehme sich die Mühe, Morgens den altkatholischen Gottesdienst zu besuchen und zähle dann die Leute, die sich daselbst einfinden! — Er besuche in Rheinfelden den römisch-katholischen Gottesdienst; in Laufenburg erkundige er sich, warum dann so viele Leute am Sonntag Morgen das Städtchen verlassen und Mittags wieder zurückkehren!“ —

Basel. Ein Einsender der „Basl. Nachrichten“ schlägt vor, den Katholiken, gegen die ihnen bisher zur Benützung überlassene St. Clara kirche, die viel größere Barfüßerkirche (um 350,000 Fr. restaurirt) für einen jährlichen Mietzins von Fr. 10,000 abzutreten.

— In der protestantischen Synode wurden letzten Sonntag 19 Reformen und 3 Positive gewählt. Das „Zeichen“, in welchem das „freistimmige“ Reformenthum diesen brutalen Sieg errang, war die „Intoleranz“ der Positiven, die sich erfreuen, das Abendmahl nicht aus der Hand eines Christusläugners empfangen und ihre Kinder nicht einem solchen in den Religionsunterricht schicken zu wollen! — Wie un bequem den Reformern der separate Abendmahlsempfang liegt, erhellt aus der Thatsache, daß in der Münsterergemeinde letzte Weihnacht 1500 Communicanten beim orthodoxen, 28 beim Reform-Pfarrer sich einstellten! „Liegt darin wohl die empörende Despotie der Orthodoxen, daß sie sich nicht bequemen, für die Reformen auch noch zur Kirche zu gehen?“ fragt die „Allg. Schw. Ztg.“

Rom. Letzten Dienstag, als am Jahrestage des Todes unsers hl. Vaters, Pius des Großen, wurden in ganz Italien feierliche Trauerämter gehalten. In Rom selbst fand, auf Anordnung Leo's XIII., in der Sixtinischen Kapelle der Trauergottesdienst statt, welchem Leo XIII., sowie alle in Rom anwesenden Cardinäle und die zur päpstlichen

Kapelle gehörenden Prälaten beiwohnten. Eine große Anzahl kath. Römer und Fremder hatte beschloffen, am Dienstag die hl. Communion für den Papst, dessen Andenken in ihrem Herzen unerlöschlich ist, zu empfangen.

— Der preußische Unterhändler, Herr von Schlözer, ist in Rom eingetroffen, um die Unterhandlungen fortzusetzen, welche er im Herbst eingeleitet hat. Die Fragen persönlicher Natur werden ohne Zweifel ihre rasche Erledigung finden. Man beseitigt aber den Culturkampf nicht durch Besetzung einiger vacanter Bischofsstühle und durch die Ermöglichung der Fürsorge für eine kleine Anzahl von verwaisten Pfarreien, wenn man nicht zugleich durch eine organische Revision der Maigesetze der Kirche mindestens das Maß der Freiheit wiedergibt, dessen sie bedarf, um den Clerus nach ihren Grundfäden und Bedürfnissen zu erziehen und im Dienste Gottes und des Volkes zu verwenden.

— Ueber den Blutmenschen Graf Faella, der zur Stunde wegen Fälschungen, Erpressungen, Vergiftung von Dienstleuten, Ermordung des Priesters Virgilio Costa zc. vor den Affisen in Bologna steht, wird uns soeben aus Rom von befreundeter Seite geschrieben: „Das bezeichnende Curriculum vitae läßt sich kurz fassen. Geboren zu Immola 1840 „trat er 1859 als Freiwilliger in das „piemontesische Heer ein und befand sich „1870 als Hauptmann unter den Ersten „in der Bresche von Porta Pia bei der „Einnahme Roms. Seither hat er im „Umgang mit Schauspielerinnen zc. und „im Hazardspiel sein ganzes Vermögen „sowie das noch bedeutendere seiner Frau „verloren.“

— Erzbischof Angelus di Pietro, der dieser Tage als Nuntius erster Classe auf seinen Posten nach München abgehen wird, steht in seinem 54. Lebensjahre. Längere Zeit war er Nuntius in Brasilien und vor seinem Eintritt in die diplomatischen Carriere Generalvicar des verstorbenen Cardinals Patrizzi in der Diocese Albano.

Deutschland. Nach dem Jahrbuche für amtliche Statistik bestanden zu An-

fang 1875 in Preußen 35 altkatholische Gemeinden mit 17,674 Seelen und 23 Geistlichen. Breslau war mit 1352 Seelen notirt. Was von diesen Zahlen heute übrig geblieben sein mag, kann man daraus ersehen, daß ein Berichtstatter der „Germania“ bei einem kürzlichen Besuche der dortigen, den Alt-katholiken überwiesenen Corpus-Christi-Kirche während des Hauptgottesdienstes höchstens 120 Anwesende, darunter 19 Männer, zählen konnte.“ — Ähnliches, behauptet man, komme auch in Ortschaften vor, welche der „Schw. Kirch. Ztg.“ näher liegen als — Breslau!

— In der preußischen Kammer fand letzten Dienstag und Mittwoch die Generaldebatte über die kirchenpolitische Gesetzesvorlage statt. Am Schluß der tätigen Redeschlacht wurde die Vorlage an eine Commission von 21 Mitgliedern gewiesen. Wie zu erwarten, sprach namentlich Windthorst mit Energie gegen das dem Gesetz zu Grund liegende Princip der Regierungswillkür: „Die Vorlage hat auf mich einfach den Eindruck gemacht, als ob man, nachdem es mißlungen ist, durch allerhand andere Mittel die Centrumsfraction zu sprengen, sich nun einbildet, daß, wenn man nur das äußere Gerüst der Kirche wieder hergerichtet, und so das Elend für den Augenblick aus den Augen des Volkes entfernt hätte, dasselbe glauben könnte, nun wäre der Kulturkampf vorbei, und daß man auf diese Weise dann die Wähler veranlassen könnte, keine Centrumsmänner mehr hierher zu schicken. Allein, wenn man ein Volk 10 oder 11 Jahre lang so gepeitscht hat, wie wir gepeitscht sind, so wird das in Generationen nicht vergeffen! — Aber das wiederhole ich: Die Rechte, die wir haben, geben wir nicht auf; und wenn wir 10 Jahre gekämpft haben, um auf den Punkt zu kommen, daß nun die ganze Welt sagt, es sei uns Unrecht geschehen, so werden wir noch fernere zehn Jahre kämpfen, wenn es nöthig ist, um diese Erkenntniß zu der entsprechenden That durchzuführen.“

„Der Herr Cultusminister hat gesagt: Wir ordnen die kirchliche Angelegenheit hier definitiv durch ein Gesetz. Wozu dann noch mit Rom unter-

handeln?! — Man will die freie Religionsübung beschränken, weil man glaubt, daß die polnischen Priester zu national gefinnt seien. Wie, wenn unsere Kirche niedergedrückt wird, wenn wir mit Scorpionen gepeitscht werden, dann sollen unsere Priester stumm sein, wenn es sich handelt um die Wahl der Männer, die uns aus diesem Elend herausreißen sollen? Wären sie das, so verdienten sie nicht, das Kleid zu tragen, was sie jetzt zu tragen das Glück haben. Der Geistliche predigt das Wort des Friedens. Aber, wenn man ihm dies Recht beschränken will, dann soll er sich mit dem Schwerte des Widerstandes umgürten und soll das Recht vertheidigen, die Worte des Herrn zu verkündigen in aller Welt vor jedem Volke. Glauben denn die Herren Minister, daß sie in den Gefahren der Gegenwart bestehen können, wenn sie nur Priester haben, die nach ihrer Schnur regiert werden? In den gegenwärtigen Kämpfen bedarf es überall der Männer, der selbstbewußten Männer, der Männer voll Muth, Entschlossenheit und Opferwilligkeit, und die werden nicht erzogen unter dem Damoklesschwert discretionärer Gewalten und der Willkür eines einzelnen Machthabers.“

Letzteres ist denn auch der Kern aller Forderungen, die katholischerseits an den Staat gestellt werden: **Freiheit der Kirche in Ausbildung, Sendung und Leitung ihres Klerus.** Ob das Centrum auf die Gesetzesvorlage eintreten kann oder nicht, wird hauptsächlich davon abhängen, ob Letztere jenes Endziel der kath. Bestrebungen negirt und als dauernder Rechtszustand gelten will, oder ob dem neuen Gesetz offiziell und ausdrücklich nur der Character eines Provisoriums aufgedrückt wird, was z. B. auch die „Kreuztg.“ fordert, wenn sie schreibt: „Die discretionäre Gewalt kann der Regierung nur für etwa 2 Jahre verliehen werden, und die Regierung muß anerkennen, daß sie diese außerordentliche Vollmacht gebrauchen will, nur für die von ihr ernstlich beabsichtigte grundsätzliche Revision unserer kirchenpolitischen Gesetzgebung den Boden zu schaffen.“

Belgien. Als in der Kammer am 31. Januar über die, von den Katholiken beantragte Erweiterung des Stimmrechtes debattirt wurde, legte Frere-Orban das interessante Geständniß ab: „Ich sage und erkläre, daß das allgemeine Stimmrecht bei unsrer heutigen Lage den Katholiken die Superiorität geben würde.“ Also sind es künstliche, jedenfalls nicht freiheitliche Mittel, welche zur Stunde die Katholiken in der Inferiorität darnieder halten!

England. Der ehemalige Rector des einstigen Universitätscolleges in Kennington, Prälat des Domkapitels von Westminster, Monsignor Capel, hat soeben eine Broschüre geschrieben über die brennende Tagesfrage: „Soll die Königin von England mit dem Papste diplomatische Beziehungen unterhalten?“ Dr. Capel, der unlängst aus Rom zurückgekehrt ist, wohin er sich gleichzeitig mit Herrn Errington begeben hat, bejaht diese Frage zunächst unter Hinweis auf die 10 Millionen Katholiken in Großbritannien, Irland, Canada, Malta und Gibraltar, an deren Spitze 17 Erzbischöfe, 100 Bischöfe und 10,000 Priester stehen. Die geistige Wohlfahrt dieser Millionen Menschen sei ein nothwendiges Erforderniß der Wohlfahrt der ganzen Nation. Für diese 10 Millionen sei der Papst der höchste geistliche Vater, ihr kirchliches Oberhaupt, ihr Richter in Angelegenheiten des Glaubens und der Sitten. Deshalb sei ihre Vertretung bei dem hl. Stuhle durch einen Gesandten der englischen Regierung nur eine billige und gerechte Forderung, und das um so mehr, als England „wilbe Ehren einem Sultan und einem Schah von Persien erwiesen habe und nunmehr bereit sei, dem Erköning des Zululandes, Cetewayo, ähnliche Ehren anzuthun.“ Habe der Vater der christlichen Civilisation, der das Reich Christi auf Erden lenke, der England in der Person des Mönches Augustin das Licht des Christenthums zuerst gesandt und in dem Erzbischofe Langton den Autor der Magna Carta gegeben, nicht ein historisches Unrecht auf ähnliche Ehren? In dem Herzen eines jedes Katholiken würde dadurch die Liebe und Loyalität

zur Krone noch mehr entflammt und genährt werden.

Msr. Capel beweist weiter, daß der Katholicismus in Indien so riesige Fortschritte mache, daß ein diplomatisches Einvernehmen der britischen Regierung mit dem hl. Stuhle in nicht ferner Zukunft zu einer Staatsnothwendigkeit werden wird.

Endlich habe Mr. Gladstone sowohl, als Lord Lansdowne bereits im Jahre 1848 der Schicklichkeit einer diplomatischen Vertretung in Rom das Wort geredet.

Was Wahres an der Mission Mr. Erringtons in Rom ist, darüber schweigt die Broschüre, die Msr. Capel während seiner Anwesenheit in Rom geschrieben zu haben scheint, und die nach der Meinung des „Monde“ etwas mehr zur Darstellung bringt, als nur die persönlichen Ansichten des Verfassers. Das Blatt erblickt vielmehr in dem Werkchen einen Reflex der Gedanken und Wünsche, welche unter den Rathgebern der Königin von England immer mehr Anklang finden. In der kommenden Session des Parlamentes wird die Regierung zweifelsohne über ihr Verhältniß zum hl. Stuhl interpellirt werden.

Personal-Chronik.

St. Gallen. Wittenbach. Die Kirchengenossenversammlung hat am letzten Sonntag an die hiesige vacante Kaplaneipfründe mit Einmuth hochw. J. B. S. J. Buschor, derzeit Vicar in Neu St. Johann, als Kaplan gewählt. („Ostschw.“)

Offene Correspondenz.

A. B. C. Herzlich Dank und — wiederkommen! Fragl. war schon gesetzt.

Nach D. Können Sie Herrn Gr. die Freundschaft mit Pilatus, Herodes und — Kaiphas, der „Kirch.-Ztg“ aber die Freiheit, mit Gr. sich nicht befassen zu müssen!

Nach O. Die Gabe für Kirchenbau Marau in Nr. 1. aus Büßeraach betrug 10 Fr. (nicht 7).

Bei der Expedition eingegangen:

Für den Kirchenbau in Marau:
Aus der Pfarrei Luterbach Fr. 5. —

Soeben erschien in meinem Verlage und ist durch jede Buchhandlung (in Solothurn bei Dent & Gasmann) zu beziehen:

Kirchengeschichtliches

in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des Vatikanischen Concils bis auf unsere Tage mit besonderer Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren.

Zusammengestellt von Dr. Herm. Kofus
fortgesetzt von Conrad Sidinger.

II. Band. 3. Lieferung. Das Jahr 1874. Preis broch. Fr. 4. 40.

Alle auf den Culturkampf, bezügl. Gesetzesvorlagen, Gesetze und Parlaments-Verhandlungen, Hirtenbriefe und sonstigen Actenstücke enthaltend bildet dieses Werk eine unentbehrliche Handhabe zur Orientirung in der brennendsten Frage unserer Zeit und ist insbesondere für Reichs- und Landtags-Abgeordnete, Staats- und Stadtbibliotheken, sowie für alle Gebildeten geistlichen und weltlichen Standes von größter Wichtigkeit. Der dritte Band, die Jahre 1875—77 umfassend, befindet sich unter der Presse.

Mainz, Januar 1882.

Fl. Kupferberg. 7

Für die hl. Fastenzeit.

Im Verlage von Franz Kirheim in Mainz sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Arnaja, P. Nicolaus von, S. J., Betrachtungen über das Leben und Leiden Jesu Christi und die vorzüglichsten Geheimnisse des Glaubens. Nach Ludwig de Ponte's, S. J., größerem Werke. Deutsche Ausgabe von J. B. Kempf, Hospitalpfarrcurat in Mainz. gr. 8°. geb. Fr. 5. 35.

Blot, P. Soc. J., Ein Monat am Oelberge. Betrachtungen und Uebungen über die Todesangst Jesu Christi. kl. 8°. geb. Fr. 1. 20.

Clemens, F. R., C. S. S. R., Die Liebe des Gekreuzigten. Betrachtungen über das bittere Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. 8°. 49 Bogen. geb. Fr. 8.

Cochem, P. Martin von, Leben und Leiden unseres Herrn Jesu Christi und seiner glormwürdigsten Mutter Mariä. Neu bearbeitet von Ch. Meybold, Priester der Diocese Münster. Mit einem Stahlstiche. Mit bischöflicher Approbation. Vierte verbesserte Auflage. 65 Bogen. gr. 8°. geb. Fr. 6.

Guéranger, Dom Prosper, Die heilige Fastenzeit. Autorisirte Uebersetzung. 8°. geb. Fr. 6. 50.

Gilf, G. M., Der leidende Heiland, das Vorbild des Christen. Fünfzig Betrachtungen über das Leiden Christi, für die heilige Fastenzeit. Nebst einem Anhang von Gebeten. Zweite Auflage. 8°. geb. Fr. 2.

Holzammer, Dr. J., Passionsbüchlein. Betrachtungen über das bittere Leiden des Herrn, nach dem hell. Rhabanus Maurus. kl. 8°. geb. 35 Cts.

Kemper, M., Das bittere Leiden und die Auferstehung und Himmelfahrt unseres Herrn Jesu Christi. Nach vier Evangelien zusammengestellt und erläutert. Mit kirchlicher Approbation. gr. 8°. geb. Fr. 2.

Lennig, Adam, Franz, Betrachtungen über das bittere Leiden Jesu Christi. Zweite Auflage. 8°. geb. Fr. 4.

Pinart, Abbe D., Krippe und Kreuz oder die Liebe Jesu in dem Werke der Erlösung. Betrachtungen über die Menschwerdung, das Leben und Leiden des Sohnes Gottes. Autorisirte Uebersetzung von G. M. Gilf. Zweite Auflage. 8°. geb. Fr. 2. 70.

Guéranger, Dom Prosper, Die Passions- und die Charwoche. Autorisirte Uebersetzung. 8°. geb. Fr. 8. 40.

Officium hebdomadae sanctae et paschalis. Die kirchliche Feier der heiligen Char- und Osterwoche, nach dem römischen Messbuch und Brevier, lateinisch und deutsch. 8°. geb. Fr. 3. 80., geb. Fr. 4. 80.

Alle diese Werke sind mit bischöflicher Approbation versehen.

6

Bei B. Schwendemann, Buchdrucker in Solothurn, ist soeben erschienen und zu haben:

Beicht- und Communion-Unterricht für die katholische Jugend. Dritte Auflage.

Mit Erlaubniß der kirchlichen Obern.
Preis per Exemplar 20 Cts., per Duzend 2 Fr.